

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

---

*Sitzungsdokument*

ENDGÜLTIG  
**A5-0385/2002**

7. November 2002

**\***

## **BERICHT**

über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 in Bezug auf Unterhaltssachen  
(KOM(2002) 222 – C5-0234/2002 – 2002/0110(CNS))

Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere  
Angelegenheiten

Berichterstatterin: Mary Elizabeth Banotti

### ***Erklärung der benutzten Zeichen***

- \* Verfahren der Konsultation  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
Gemeinsamen Standpunkts*  
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung  
des Gemeinsamen Standpunkts*
- \*\*\* Verfahren der Zustimmung  
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in  
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des  
EU-Vertrags genannt sind*
- \*\*\*I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*\*II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
Gemeinsamen Standpunkts*  
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung  
des Gemeinsamen Standpunkts*
- \*\*\*III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

### ***Änderungsanträge zu einem Legislativtext***

In den Änderungsanträgen werden Hervorhebungen in Fett- und Kursivdruck vorgenommen. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

## INHALT

	<b>Seite</b>
GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE.....	4
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHESSUNG.....	5
BEGRÜNDUNG .....	20
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR DIE RECHTE DER FRAU UND CHANCENGLEICHHEIT .....	22

## **GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE**

Mit Schreiben vom 28. Mai 2002 konsultierte der Rat das Europäische Parlament gemäß Artikel 67 Absatz 1 des EG-Vertrags zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 in Bezug auf Unterhaltssachen (KOM(2002) 222 – 2002/0110 (CNS)).

In der Sitzung vom 29. Mai 2002 gab der Präsident des Europäischen Parlaments bekannt, dass er diesen Vorschlag an den Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten als federführenden Ausschuss sowie an den Ausschuss für Recht und Binnenmarkt und den Ausschuss für die Rechte der Frau und Chancengleichheit als mitberatende Ausschüsse überwiesen hat (C5-0234/2002).

Der Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten hat in seiner Sitzung vom 2. Juli 2002 Mary Elizabeth Banotti als Berichterstatterin benannt.

Der Ausschuss prüfte den Vorschlag der Kommission und den Berichtsentwurf in seinen Sitzungen vom 23. Mai 2002, 12. September 2002, 8. Oktober 2002 und 5. November 2002.

In der letztgenannten Sitzung nahm der Ausschuss den Entwurf einer legislativen Entschließung einstimmig an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: die Abgeordneten Jorge Salvador Hernández Mollar, Vorsitzender; Lousewies van der Laan und Giacomo Santini, stellvertretende Vorsitzende; Mary Elizabeth Banotti, Berichterstatterin; Kathalijne Maria Buitenweg (in Vertretung von Patsy Sørensen), Michael Cashman, Carlos Coelho, Gérard M.J. Deprez, Giuseppe Di Lello Finuoli, Evelyne Gebhardt (in Vertretung von Ozan Ceyhun), Pierre Jonckheer, Timothy Kirkhope, Marcelino Oreja Arburúa, Elena Ornella Paciotti, Martine Roure, Heide Rühle, Francesco Rutelli, Ole Sørensen (in Vertretung von Baroness Sarah Ludford), Joke Swiebel, Anna Terrón i Cusí, Maurizio Turco und Olga Zrihen Zaari (in Vertretung von Adeline Hazan).

Die Stellungnahme des Ausschusses für die Rechte der Frau und Chancengleichheit ist diesem Bericht beigefügt. Der Ausschuss für Recht und Binnenmarkt hat am 11. Juli 2002 beschlossen, keine Stellungnahme abzugeben.

Der Bericht wurde am 7. November 2002 eingereicht.

## ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 in Bezug auf Unterhaltssachen (KOM(2002) 222 – C5-0234/2002 – 2002/0110(CNS))**

### **(Verfahren der Konsultation)**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2002) 222)<sup>1</sup>,
  - vom Rat gemäß Artikel 67 Absatz 1 des EG-Vertrags konsultiert (C5-0234/2002),
  - gestützt auf Artikel 67 Absatz 1 des EG-Vertrags,
  - vom Rat darüber informiert, dass das Vereinigte Königreich und Irland sich an der Annahme und Anwendung der im Kommissionsvorschlag vorgesehenen Maßnahme beteiligen wollen,
  - gestützt auf die Artikel 107 und 67 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten und der Stellungnahme des Ausschusses für die Rechte der Frau und Chancengleichheit (A5-0385/2002),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
  2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
  3. verlangt, erneut konsultiert zu werden, falls der Rat beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
  4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

<sup>1</sup> ABl. C 203 E vom 27.8.2002, S. 155.

Änderungsantrag 1  
Erwägung 12 a (neu)

***12 a) Zur Erleichterung reibungsloser Kontakte mit den zuständigen Behörden sollten die Eltern gegebenenfalls im Zusammenhang mit den rechtlichen Verfahren angemessen unterstützt werden.***

*Begründung*

*Die Rückgabe eines Kindes im Falle der Entführung oder rechtswidrigen Verweigerung des Umgangs setzt gute Kenntnisse und ein gutes Verständnis der mit der elterlichen Verantwortung verbundenen gesetzlichen Rechte und der Rechte des Kindes sowie die Fähigkeit voraus, diese Rechte gegenüber den zuständigen Behörden geltend zu machen. Eltern oder Träger elterlicher Verantwortung sollten angemessen unterstützt werden, damit sie besser mit rechtlichen Verfahren umgehen können.*

Änderungsantrag 2  
Erwägung 14

(14) Für die Anhörung des Kindes kann die Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen<sup>1</sup> herangezogen werden.

(14) Für die Anhörung des Kindes kann die Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen<sup>1</sup> herangezogen werden. ***Bei der Anhörung des Kindes sollten das Alter und die Reife des Kindes berücksichtigt werden. Sie kann in Form einer separaten Befragung durch eine unabhängige, qualifizierte Person erfolgen.***

---

<sup>1</sup> ABl. L 174 vom 27.6.2001, S.1.

### *Begründung*

*Die Teilnahme an Gerichtsverfahren kann für jüngere Kinder sehr einschüchternd sein. Sie sollten deshalb getrennt befragt werden, und ihre Aussagen dem Gericht vorgelegt werden.*

#### Änderungsantrag 3 Erwägung 15

(15) Die Anerkennung und Vollstreckung der in einem Mitgliedstaat ergangenen Entscheidungen beruht auf dem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens. Die Gründe für die Nichtanerkennung einer Entscheidung sollten sich auf das notwendige Minimum beschränken. Diese Gründe betreffen die öffentliche Ordnung (*ordre public*) des Vollstreckungsmitgliedstaats, die Wahrung der Verteidigungsrechte der Betroffenen einschließlich des Kindes sowie miteinander unvereinbare Entscheidungen.

(15) Die Anerkennung und Vollstreckung der in einem Mitgliedstaat ergangenen Entscheidungen beruht auf dem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens. Die Gründe für die Nichtanerkennung einer Entscheidung sollten sich auf das notwendige Minimum beschränken. Diese Gründe betreffen die öffentliche Ordnung (*ordre public*) des Vollstreckungsmitgliedstaats, die Wahrung der Verteidigungsrechte der Betroffenen einschließlich des Kindes sowie miteinander unvereinbare Entscheidungen. ***Sofern das Verfahren dieser Verordnung eingehalten wird, gelten diese Gründe für die Nichtanerkennung nicht für gerichtliche Entscheidungen über das Umgangsrecht und über die Rückgabe des Kindes.***

### *Begründung*

*In Erwägung 16 wird erwähnt, dass besondere Verfahren in solchen Fällen nicht erforderlich sein sollten, die Aussage an sich ist jedoch nicht deutlich genug. Es sollte deshalb ausdrücklich festgestellt werden, dass die Gründe für die Nichtanerkennung einer Entscheidung nicht Fälle betreffen, in denen es um das Umgangsrecht und die Rückgabe von Kindern geht.*

#### Änderungsantrag 4 Erwägung 23

(23) Dänemark **wirkt** gemäß **den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur**

(23) **Diese Verordnung gilt nicht für** Dänemark, **da Dänemark** gemäß dem Protokoll über die Position Dänemarks **im**

**Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten** Protokolls über die Position Dänemarks **an der Annahme dieser Verordnung nicht mit; die Verordnung ist daher für diesen Staat nicht verbindlich und ihm gegenüber nicht anwendbar**

**Anhang zum Vertrag über die Europäische Union und zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft an dem Verordnungsvorschlag nicht mitwirkt**

*Begründung*

*Es reicht, diese Feststellung in den Erwägungsgründen zu erwähnen. Aus diesem Grund wird sie aus Artikel 2 Absatz 2 gestrichen.*

Änderungsantrag 5  
Artikel 2 Absatz 2

**2) Der Begriff „Mitgliedstaat“ bedeutet jeden Mitgliedstaat mit Ausnahme des Königreichs Dänemark. entfällt**

*Begründung*

*Es reicht, diese Feststellung in den Erwägungsgründen zu erwähnen. Aus diesem Grund wird sie aus Artikel 2 Absatz 2 gestrichen.*

Änderungsantrag 6  
Artikel 4

Jedes Kind hat das Recht, in es betreffenden Fragen der elterlichen Verantwortung seinem Alter und seiner Reife **entsprechend** gehört zu werden.

Jedes Kind hat das Recht, in es betreffenden Fragen der elterlichen Verantwortung **in einer Art und Weise** gehört zu werden, **die** seinem Alter und seiner Reife **angemessen ist**.

*Begründung*

*Siehe Begründung zu Änderungsantrag 2. Dieser Artikel entspricht Artikel 24 Absatz 1 der Charta der Grundrechte und seine Aufnahme in den Vorschlag wird begrüßt.*

Änderungsantrag 7  
Artikel 4a (neu)



**Bei sämtlichen gerichtlichen Entscheidungen, die Kinder betreffen, muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.**

*Begründung*

*Artikel 24 Absatz 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.*

Änderungsantrag 8  
Artikel 15

Verweisung an ein Gericht, das den Fall besser beurteilen kann

1. Auf Antrag eines Trägers der elterlichen Verantwortung kann das Gericht eines Mitgliedstaats, das für die Entscheidung in der Hauptsache zuständig ist, **ausnahmsweise**, wenn dies dem Wohl des Kindes entspricht, den Fall an ein Gericht des Mitgliedstaats verweisen,

- a) in dem das Kind seinen früheren gewöhnlichen Aufenthalt hatte
- b) dessen Staatsangehörigkeit das Kind besitzt,
- c) in dem ein Träger der elterlichen Verantwortung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder
- d) in dem sich Vermögensgegenstände des Kindes befinden.

Hierzu setzt das Gericht des Mitgliedstaats, das für die Entscheidung in der Hauptsache zuständig ist, das Verfahren aus und setzt eine Frist, innerhalb deren ein Gericht des anderen Mitgliedstaats angerufen werden muss.

Das Gericht des anderen Mitgliedstaats kann sich, wenn dies dem Wohl des Kindes entspricht, innerhalb eines Monats nach seiner Anrufung für zuständig erklären. Daraufhin erklärt sich das zuerst angerufene Gericht für unzuständig.

Verweisung an ein Gericht, das den Fall besser beurteilen kann

1. Auf Antrag eines Trägers der elterlichen Verantwortung kann das Gericht eines Mitgliedstaats, das für die Entscheidung in der Hauptsache zuständig ist, **in besonderen, genau nachgewiesenen Fällen**, wenn dies dem Wohl des Kindes entspricht, den Fall an ein Gericht des Mitgliedstaats verweisen,

- a) in dem das Kind seinen früheren gewöhnlichen Aufenthalt hatte
- b) dessen Staatsangehörigkeit das Kind besitzt,
- c) in dem ein Träger der elterlichen Verantwortung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder
- d) in dem sich Vermögensgegenstände des Kindes befinden.

Hierzu setzt das Gericht des Mitgliedstaats, das für die Entscheidung in der Hauptsache zuständig ist, das Verfahren **unverzüglich** aus und setzt eine Frist **von höchstens einem Monat**, innerhalb deren ein Gericht des anderen Mitgliedstaats angerufen werden muss.

Das Gericht des anderen Mitgliedstaats kann sich, wenn dies dem Wohl des Kindes entspricht, innerhalb eines Monats nach seiner Anrufung für zuständig erklären. Daraufhin erklärt sich das zuerst angerufene Gericht für unzuständig.

Anderenfalls ist das zuerst angerufene Gericht zuständig.

2. Die Gerichte arbeiten für die Zwecke dieses Artikels entweder direkt oder über die nach Artikel 55 bestimmten zentralen Behörden zusammen.

Anderenfalls ist das zuerst angerufene Gericht zuständig.

2. Die Gerichte arbeiten für die Zwecke dieses Artikels entweder direkt oder über die nach Artikel 55 bestimmten zentralen Behörden zusammen.

### *Begründung*

*Die in Artikel 15 vorgesehene Regelung muss möglichst restriktiv sein, um zu verhindern, dass Träger der elterlichen Verantwortung aus taktischen Gründen einen entsprechenden Verweisungsantrag stellen, um das Verfahren zu verzögern. Bei Entscheidungen über die elterliche Sorge spielt die Dauer des Aufenthalts des Kinds bei einem Sorgeberechtigten eine wichtige Rolle.*

### Änderungsantrag 9 Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b

b) sorgt dafür, dass das Kind innerhalb eines Monats nach Feststellung seines Aufenthaltsorts zurückgegeben wird, sofern kein Verfahren gemäß Absatz 3 anhängig ist.

b) sorgt dafür, dass das Kind innerhalb eines Monats nach Feststellung seines Aufenthaltsorts **entweder freiwillig mit Einwilligung des Sorgeberechtigten oder, wenn die Einwilligung fehlt, nach einer entsprechenden gerichtlichen Entscheidung** zurückgegeben wird, sofern kein Verfahren gemäß Absatz 3 anhängig ist.

### *Begründung*

*Wenn das Kind nicht freiwillig zurückgegeben wird, muss die zentrale Behörde möglicherweise das Gericht einschalten.*

### Änderungsantrag 10 Artikel 22 Absatz 3

3. Die Rückgabe des Kindes kann nur dann verweigert werden, wenn bei den Gerichten des Mitgliedstaats, in den das Kind entführt worden ist, innerhalb der in

3. Die Rückgabe des Kindes kann nur dann verweigert werden, wenn bei den Gerichten des Mitgliedstaats, in den das Kind entführt worden ist, innerhalb der in

Absatz 2 genannten Frist der Erlass einer einstweiligen Maßnahme zum Schutz des Kindes beantragt wird.

Absatz 2 genannten Frist der Erlass einer einstweiligen Maßnahme zum Schutz des Kindes beantragt wird.

***Dieser Antrag kann durch die zentrale Behörde, einen Elternteil, der das Umgangsrecht innehat, jede betroffene Person, z. B. Sozialdienste, oder das betreffende Kind, sofern dies gemäß den nationalen Rechtsvorschriften zulässig ist, an die Gerichte gestellt werden.***

#### *Begründung*

*In der Verordnung sollte eindeutig festgelegt werden, wer Maßnahmen zum Schutze des Kindes beantragen kann.*

#### Änderungsantrag 11 Artikel 23 Absatz 1

Die Gerichte des Mitgliedstaats, in den das Kind entführt worden ist, entscheiden ***unverzüglich*** über einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Maßnahme zum Schutz des Kindes gemäß Artikel 22 Absatz 3.

Die Gerichte des Mitgliedstaats, in den das Kind entführt worden ist, entscheiden ***nach Möglichkeit innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten*** über einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Maßnahme zum Schutz des Kindes gemäß Artikel 22 Absatz 3.

#### *Begründung*

*Die bisherige Bestimmung ist zu vage. Wenn sich die Verfahren zu lange hinziehen, besteht die Gefahr, dass das Kind vom anderen Elternteil entfremdet wird. Auch wenn es vielleicht nicht möglich ist, binnen zwei Monaten eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen, sollte dies dennoch die Zielvorgabe sein.*

#### Änderungsantrag 12 Artikel 24 Absatz 3 dritter Unterabsatz

Das Kind wird im Verfahren gehört, ***sofern dies nicht aufgrund seines Alters oder seiner Reife unangebracht erscheint***. Das Gericht berücksichtigt dabei die nach Absatz 1 übermittelten Informationen und macht

Das Kind wird im Verfahren ***in einer seinem Alter und seiner Reife angemessenen Art und Weise*** gehört, ***sofern nicht eine Anhörung aufgrund seines Alters oder seiner Reife unangebracht***

erforderlichenfalls von den Kooperationsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 Gebrauch.

*erscheint*. Das Gericht berücksichtigt dabei die nach Absatz 1 übermittelten Informationen und macht erforderlichenfalls von den Kooperationsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 Gebrauch.

#### *Begründung*

*Hiermit wird Artikel 4 der Verordnung durchgeführt.*

#### Änderungsantrag 13 Artikel 24 Absatz 5

Eine nach den Bestimmungen des Kapitels IV Abschnitt 3 bestätigte Entscheidung gemäß Absatz 3, mit der die Rückgabe des Kindes angeordnet wird, wird anerkannt und vollstreckt, ohne dass es für den begrenzten Zweck der Rückgabe des Kindes eines besonderen Verfahrens bedarf.

Eine nach den Bestimmungen des Kapitels IV Abschnitt 3 bestätigte Entscheidung gemäß Absatz 3, mit der die Rückgabe des Kindes angeordnet wird, **legt den Zeitraum fest, innerhalb dessen das Kind zurückgegeben wird. Sie legt auch die Strafen fest, die im Falle der Nichtrückgabe des Kindes verhängt werden. Die Entscheidung** wird anerkannt und vollstreckt, ohne dass es für den begrenzten Zweck der Rückgabe des Kindes eines besonderen Verfahrens bedarf.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist die Entscheidung nach Absatz 3 trotz Einlegung eines Rechtsbehelfs vollstreckbar.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist die Entscheidung nach Absatz 3 trotz Einlegung eines Rechtsbehelfs vollstreckbar.

#### *Begründung*

*In der Entscheidung sollten der Zeitpunkt für die Rückgabe des Kindes festgelegt und die Konsequenzen der Nichtrückgabe aufgezeigt werden.*

#### Änderungsantrag 14 Artikel 28 einleitender Satz

Eine Entscheidung über die elterliche

***Mit Ausnahme der in Abschnitt 3***

Verantwortung wird nicht anerkannt,

**genannten Fälle wird** eine Entscheidung über die elterliche Verantwortung nicht anerkannt,

*Begründung*

*Es sollte stärker deutlich gemacht werden, dass die Nichtanerkennung von Entscheidungen nicht Fälle betrifft, in denen es um das Umgangsrecht und die Rückgabe eines Kindes geht.*

Änderungsantrag 15  
Artikel 46 Absatz 2

b) das Kind **die Möglichkeit hatte**, gehört **zu werden**, sofern eine Anhörung **nicht** aufgrund seines Alters oder seiner Reife unangebracht erschien.

b) das Kind **wurde in einer seinem Alter und seiner Reife angemessenen Art und Weise** gehört, sofern **nicht** eine Anhörung aufgrund seines Alters oder seiner Reife unangebracht erschien.

*Begründung*

*Hiermit wird Artikel 4 der Verordnung durchgeführt.*

Änderungsantrag 16  
Artikel 47 Absatz 2

2. Das Gericht im Ursprungsmitgliedstaat stellt die Bescheinigung nach Absatz 1 nur dann aus, wenn das Kind **die Möglichkeit hatte**, gehört **zu werden**, sofern eine Anhörung **nicht** aufgrund seines Alters oder seiner Reife unangebracht erschien.

2. Das Gericht im Ursprungsmitgliedstaat stellt die Bescheinigung nach Absatz 1 nur dann aus, wenn das Kind **im Verfahren in einer seinem Alter und seiner Reife angemessenen Art und Weise** gehört **wurde**, sofern **nicht** eine Anhörung seines Alters oder seiner Reife unangebracht erschien..

*Begründung*

Hiermit wird Artikel 4 der Verordnung durchgeführt.

Änderungsantrag 17  
Artikel 56 Absatz 1

Die zentralen Behörden richten ein Informationssystem über innerstaatliche

Die zentralen Behörden richten ein Informationssystem über innerstaatliche

Rechtsvorschriften und Verfahren ein und treffen allgemeine Vorkehrungen, um die Durchführung dieser Verordnung zu verbessern und die Zusammenarbeit untereinander auch durch den Ausbau grenzübergreifender Schlichtungsverfahren zu stärken.

Rechtsvorschriften und Verfahren ein und treffen allgemeine Vorkehrungen, um die Durchführung dieser Verordnung zu verbessern und die Zusammenarbeit untereinander auch durch den Ausbau grenzübergreifender Schlichtungsverfahren zu stärken. ***Sie erlassen auch Leitlinien und fördern die Konvergenz der Normen, die in Fällen, die beispielsweise die Befragung des Kindes betreffen, und in Fällen von häuslicher Gewalt angewandt werden.***

#### *Begründung*

*Eine engere Zusammenarbeit und die Ausarbeitung von Leitlinien könnten zu einer größeren Einheitlichkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden Normen führen.*

#### Änderungsantrag 18 Artikel 57 Buchstabe d

d) Sie informieren und unterstützen die Träger der elterlichen Verantwortung, die die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen, insbesondere über das Umgangsrecht und die Rückgabe des Kindes, in ihrem Gebiet erwirken wollen.

d) Sie informieren und unterstützen die Träger der elterlichen Verantwortung, die die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen, insbesondere über das Umgangsrecht und die Rückgabe des Kindes, in ihrem Gebiet erwirken wollen, ***und unterstützen und beraten die Eltern im Bezug auf die allgemeinen Verfahren und die gesetzlichen Erfordernisse;***

#### *Begründung:*

*Die Eltern sollten im Zusammenhang mit den rechtlichen Verfahren unterstützt werden.*

...

#### Änderungsantrag 19 Artikel 57 Buchstabe e

(e) Sie fördern die Verständigung zwischen den Gerichten, insbesondere bei der Verweisung eines Falls nach Artikel 15 oder bei Entscheidungen über eine Kindesentführung gemäß den Artikeln 22, 23 und 24.

(e) Sie fördern die Verständigung zwischen den Gerichten, insbesondere bei der Verweisung eines Falls nach Artikel 15 oder bei Entscheidungen über eine Kindesentführung gemäß den Artikeln 22, 23 und 24. **Ferner kann sich jeder Richter, der mit einer grenzüberschreitenden Familiensache befasst ist, auf dem Wege einer Vorfrage an sie wenden.**

#### *Begründung*

*Es handelt sich hier um sehr komplexe Probleme, bei denen Fachkenntnis und Erfahrungen erforderlich sind, über die nicht alle Gerichte verfügen. Ein Verfahren zur Klärung von Vorfragen würde es dem jeweiligen Richter ermöglichen, Auskünfte bei einer Dienststelle einzuholen, die auf grenzüberschreitende Familiensachen spezialisiert ist.*

#### Änderungsantrag 20 Artikel 57 letzter Satz (neu)

**Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass den zentralen Behörden angemessene Mittel zur Erfüllung der oben beschriebenen Aufgaben gewährt werden.**

#### *Begründung*

*Die Aufgaben, die den zentralen Behörden übertragen werden sollen, sind zu begrüßen. Die Behörden müssen dafür jedoch über ausreichende Finanzen verfügen.*

#### Änderungsantrag 21 Artikel 60 Absatz 2

d) Entscheidungen, die in einem der **nordischen** Staaten, der eine Erklärung nach Buchstabe a) abgegeben hat, aufgrund eines Zuständigkeitskriteriums erlassen werden, das einem der in den Kapitel II und III vorgesehenen Zuständigkeitskriterien

d) Entscheidungen, die in einem der Staaten, der eine Erklärung nach Buchstabe a) abgegeben hat, aufgrund eines Zuständigkeitskriteriums erlassen werden, das einem der in den Kapitel II und III vorgesehenen Zuständigkeitskriterien

entspricht, werden in den anderen Mitgliedsstaaten gemäß den Bestimmungen des Kapitel IV anerkannt und vollstreckt.

entspricht, werden in den anderen Mitgliedsstaaten gemäß den Bestimmungen des Kapitel IV anerkannt und vollstreckt.

*Begründung*

*Die Staaten, um die es geht, wurden bereits im Punkt 2a einzeln aufgeführt.*

Änderungsantrag 22  
Anhang V

6. Kinder, für die die Entscheidung gilt (27)  
6.1 Vollständiger Name und Geburtsdatum  
6.2 Vollständiger Name und Geburtsdatum  
6.3 Vollständiger Name und Geburtsdatum  
6.4 Vollständiger Name und Geburtsdatum

(27) Gilt die Entscheidung für mehr als **vier** Kinder, ist ein weiteres Formblatt zu verwenden.

6. Kinder, für die die Entscheidung gilt (27)  
6.1 Vollständiger Name und Geburtsdatum  
6.2 Vollständiger Name und Geburtsdatum  
6.3 Vollständiger Name und Geburtsdatum  
6.4 Vollständiger Name und Geburtsdatum

**6.5 Vollständiger Name und Geburtsdatum**  
**6.6 Vollständiger Name und Geburtsdatum**

(27) Gilt die Entscheidung für mehr als **sechs** Kinder, ist ein weiteres Formblatt zu verwenden.

*Begründung*

*Familien mit fünf oder sechs Kindern sind nicht selten. Es könnte von ihnen als diskriminierend empfunden werden, wenn Formulare nur vier Kinder vorsehen.*

Änderungsantrag 23  
Anhang VI

6. Kinder, für die die Entscheidung gilt (28)  
6.1 Vollständiger Name und Geburtsdatum  
6.2 Vollständiger Name und Geburtsdatum  
6.3 Vollständiger Name und Geburtsdatum  
6.4 Vollständiger Name und Geburtsdatum

6. Kinder, für die die Entscheidung gilt (28)  
6.1 Vollständiger Name und Geburtsdatum  
6.2 Vollständiger Name und Geburtsdatum  
6.3 Vollständiger Name und Geburtsdatum  
6.4 Vollständiger Name und Geburtsdatum

**6.5 Vollständiger Name und Geburtsdatum**  
**6.6 Vollständiger Name und Geburtsdatum**



(28) Gilt die Entscheidung für mehr als **vier** Kinder, ist ein weiteres Formblatt zu verwenden.

(28) Gilt die Entscheidung für mehr als **sechs** Kinder, ist ein weiteres Formblatt zu verwenden.

*Begründung*

*Familien mit fünf oder sechs Kindern sind nicht selten. Es könnte von ihnen als diskriminierend empfunden werden, wenn Formulare nur vier Kinder vorsehen.*

Änderungsantrag 24  
Anhang VI

9. Die Kinder **hatten die Möglichkeit**, gehört **zu werden**, sofern eine Anhörung **nicht** aufgrund des Alters oder ihrer Reife unangebracht erschien.

9. Die Kinder **wurden in einer ihrem Alter und ihrer Reife angemessenen Art und Weise** gehört, sofern **nicht** eine Anhörung aufgrund seines Alters oder seiner Reife unangebracht erschien.

*Begründung*

*Hiermit wird Artikel 4 der Verordnung durchgeführt.*

Änderungsantrag 25  
Anhang VII

6. Kinder, für die die Entscheidung gilt (29)  
6.1 Vollständiger Name und Geburtsdatum  
6.2 Vollständiger Name und Geburtsdatum  
6.3 Vollständiger Name und Geburtsdatum  
6.4 Vollständiger Name und Geburtsdatum

6. Kinder, für die die Entscheidung gilt (29)  
6.1 Vollständiger Name und Geburtsdatum  
6.2 Vollständiger Name und Geburtsdatum  
6.3 Vollständiger Name und Geburtsdatum  
6.4 Vollständiger Name und Geburtsdatum  
**6.5 Vollständiger Name und Geburtsdatum**  
**6.6 Vollständiger Name und Geburtsdatum**

(29) Gilt die Entscheidung für mehr als **vier** Kinder, ist ein weiteres Formblatt zu verwenden.

(29) Gilt die Entscheidung für mehr als **sechs** Kinder, ist ein weiteres Formblatt zu verwenden.

*Begründung*

*Familien mit fünf oder sechs Kindern sind nicht selten. Es könnte von ihnen als diskriminierend empfunden werden, wenn Formulare nur vier Kinder vorsehen.*

Änderungsantrag 26  
Anhang VII

7. Die Kinder ***hatten die Möglichkeit***, gehört ***zu werden***, sofern eine Anhörung ***nicht*** aufgrund ihres Alters oder ihrer Reife unangebracht erschien.

7. Die Kinder ***wurden in einer ihrem Alter und ihrer Reife angemessenen Art und Weise*** gehört, sofern ***nicht*** eine Anhörung aufgrund seines Alters oder seiner Reife unangebracht erschien.

*Begründung*

*Hiermit wird Artikel 4 der Verordnung durchgeführt.*

## **BEGRÜNDUNG**

Am 3. Mai 2002 nahm die Kommission einen neuen Vorschlag über die elterliche Verantwortung an, der die Verordnung Brüssel II, den Vorschlag der Kommission vom 6. September 2001 und die Französische Initiative zum Umgangsrecht vom 3. Juli 2000 in einem Text zusammenfasst. Der neue Vorschlag übernimmt die Bestimmungen des Vorschlags der Kommission vom 6. September 2001; die Kommission hat deshalb angekündigt, dass sie den Vorschlag vom 6. September 2001 zurückziehen wird.

Die Berichterstatterin begrüßt den neuen Kommissionsvorschlag und insbesondere die Bestimmungen, die Fälle von Kindesentführung betreffen. Außerdem stellt sie erfreut fest, dass die Kommission viele der von ihr in ihrem Arbeitsdokument vom 14. Januar 2002 (PE 310.957) vorgelegten Empfehlungen berücksichtigt hat. Die Berichterstatterin begrüßt die Abschaffung von *Exequatur*-Verfahren in Fällen, die das Umgangsrecht und die Rückgabe eines Kindes betreffen, und hofft darauf, dass solche Verfahren in allen Fällen elterlicher Verantwortung künftig abgeschafft werden.

### **Kindesentführung**

Der neue Vorschlag sieht ein klares und kohärentes Verfahren für Fälle von Kindesentführung in der Gemeinschaft vor, das auf Kinder in allen Fällen angewandt werden kann. Nach diesem Vorschlag behält das Gericht im Mitgliedstaat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes die Zuständigkeit, und die Gerichte in dem Mitgliedstaat, in den das Kind entführt wurde, können nur einstweilige Maßnahmen anordnen. Damit soll erreicht werden, dass es nicht mehr möglich ist, durch eine rechtswidrige Handlung wie die Entführung oder das Zurückhalten eines Kindes eine Änderung der Zuständigkeit herbeizuführen.

### **Rechte des Kindes**

Generell nimmt die Berichterstatterin die beiden neuen Artikel über die Rechte des Kindes mit Befriedigung zur Kenntnis. Mit dem Recht des Kindes auf Anhörung muss jedoch äußerst sorgfältig verfahren werden, da eine Anhörung vor Gericht für jüngere Kinder nicht in Frage kommt und alternative Methoden eingesetzt werden können, um ihre Meinung aufzuzeichnen. Die zentralen Behörden könnten nicht verbindliche Leitlinien über bewährte Praktiken in diesem Bereich festlegen.

### **Zentrale Behörden**

Die Berichterstatterin begrüßt eine Stärkung der Rolle der zentralen Behörden und hält es für wichtig, dass angemessene Mittel bereitgestellt werden, um es ihnen zu ermöglichen, ihre Aufgaben zu erfüllen. Was die Rückgabe eines Kindes im Fall von Kindesentführung betrifft, so sollte klargestellt werden, dass die zentralen Behörden keine quasi gerichtliche Funktion übernehmen, sondern dann, wenn es ihnen nicht gelingt, die freiwillige Rückgabe des Kindes zu bewirken, eine gerichtliche Entscheidung herbeiführen sollen, die die Rückgabe des Kindes anordnet.

### **Einbeziehung der Verordnung Brüssel II und der Französischen Initiative**

Die Berichterstatterin begrüßt die Verbindung des Kommissionsvorschlags mit der Verordnung Brüssel II und der Französischen Initiative, da es für die beteiligten Fachleute wichtig ist, dass die einschlägigen Bestimmungen so klar wie möglich sind und Fehlinterpretationen und Missbrauch der gesetzlichen Bestimmungen ausgeschlossen sind.

### **Konferenz in Den Haag**

Die Berichterstatterin unterstützt die Äußerungen des Generalsekretärs und stellvertretenden Generalsekretärs in der Sitzung des Ausschusses für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten vom 23. Mai, dass der Vorschlag der Kommission als Instrument zu begrüßen ist, mit dem ein einheitlicheres System in der Europäischen Union herbeigeführt werden und das neben den Haager Übereinkommen von 1980 und 1996 im internationalen Bereich Anwendung finden kann. Man darf nicht vergessen, dass viele, wenn nicht die meisten Probleme im Zusammenhang mit Kindesentführung und Besuchsrechten in den Beziehungen zu Nicht-EU-Ländern auftreten.

Die Berichterstatterin fordert die Europäische Union auf, der Haager Konferenz beizutreten und das Haager Übereinkommen von 1996 so bald wie möglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren. Die Kommission hat einen Vorschlag für eine Entscheidung vorgelegt, der die Mitgliedstaaten ermächtigen würde, im Interesse der Europäischen Gemeinschaft das Übereinkommen von 1996 zu unterzeichnen (KOM(2001) 680). Dieser sollte rasch eine Entscheidung folgen, mit der die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, das Übereinkommen von 1996 innerhalb eines konkretisierten Zeitplans zu ratifizieren. Dieser Zeitplan soll und kann kurz sein, da die vorgeschlagene Verordnung sich in hohem Maße an den Regelungen des Übereinkommens von 1996 ausrichtet. Es ist daher sowohl wünschenswert als auch machbar, dass die Verordnung und das Übereinkommen zur gleichen Zeit in Kraft treten.

Die Berichterstatterin verweist darauf, dass das Übereinkommen von 1996 bereits in Monaco, in der Tschechischen Republik, in der Slowakei, in Marokko (ab 1. Dezember 2002) und in Estland (ab 1. Juni 2003) in Kraft ist. Von den Niederlanden, Polen und Lettland wurde es unterzeichnet, jedoch noch nicht ratifiziert. Australien und Kanada haben bereits Gesetzesvorlagen zu dessen Umsetzung vorgelegt, die von den jeweiligen Parlamenten geprüft werden sollen, und das Parlament von Ecuador hat den Beitritt zum Übereinkommen gebilligt.

26. Juni 2002

## **STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR DIE RECHTE DER FRAU UND CHANCENGLEICHHEIT**

für den Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere  
Angelegenheiten

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit und die  
Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren  
betreffend die elterliche Verantwortung zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000  
und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 in Bezug auf Unterhaltssachen  
(KOM(2002) 222 – C5-0234/2002 – 2002/0110(COS))

Verfasserin der Stellungnahme: Anna Karamanou

### **VERFAHREN**

In seiner Sitzung vom 22. Mai 2002 benannte der Ausschuss für die Rechte der Frau und  
Chancengleichheit Anna Karamanou als Verfasserin der Stellungnahme.

Der Ausschuss prüfte den Entwurf einer Stellungnahme in seinen Sitzungen vom 17. und 18.  
Juni 2002.

In der letztgenannten Sitzung nahm er die nachstehenden Änderungsanträge einstimmig an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Olga Zrihen Zaari, amtierende Vorsitzende; Jillian  
Evans, stellvertretender Vorsitzender; Anna Karamanou, Verfasserin der Stellungnahme;  
María Antonia Avilés Perea, Regina Bastos, Lissy Gröner, Miet Smet, Elena Valenciano  
Martínez-Orozco und Olle Schmidt (in Vertretung von Lousewies van der Laan).

## KURZE BEGRÜNDUNG

Die Schaffung eines harmonisierten und einheitlichen Rechtsraums in der Europäischen Union beruht auf der gegenseitigen Anerkennung der gerichtlichen Entscheidungen in allen Mitgliedstaaten. Dies ist eine echte Notwendigkeit im derzeitigen Stadium der europäischen Einigung, wo die Grenzen zwischen den Mitgliedstaaten verschwinden und die Freizügigkeit die Europäische Union zu einem einzigen Hoheitsgebiet und somit auch zu einem einzigen Rechtsraum macht. Dies gilt nicht nur für Angelegenheiten, die in die EU-Zuständigkeit fallen, sondern auch für Angelegenheiten, die bisher ausschließlich innerhalb der nationalen Grenzen geregelt wurden, wie zum Beispiel der Bereich Familienrecht.

Maßgeblich für die gegenseitige Anerkennung der Entscheidungen im Bereich Ehescheidung, Trennung, Ungültigerklärung einer Ehe und elterliche Verantwortung ist die Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 des Rates, die im März 2001 in Kraft trat. Unterhaltsfragen werden durch die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates geregelt. Die Kommission hatte zunächst eine weitere Verordnung zur Regelung der gegenseitigen Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Fragen der elterlichen Verantwortung durch Abschaffung der komplizierten Voraussetzungen für diese Vollstreckung in einem anderen Mitgliedstaat (Abschaffung des Exequaturverfahrens) vorgeschlagen. Außerdem gab es noch einen Vorschlag zur Regelung von Fragen im Zusammenhang mit Kindesentführung (französische Initiative). Die Kommission hat daher beschlossen, die Schaffung eines einzigen Rechtsinstruments zur Abdeckung all dieser Bereiche vorzuschlagen. Das Europäische Parlament hat dieser Initiative zugestimmt, und der vorliegende Vorschlag ist das Ergebnis dieser Entscheidung.

In diesem Sinne will die vorgeschlagene Verordnung ein Gleichgewicht zwischen zwei Zielen herstellen, nämlich zum einen zu gewährleisten, dass gerichtliche Entscheidungen stets dem Wohl des Kindes dienen, und zum anderen zu ermöglichen, dass die in einem Mitgliedstaat getroffenen Entscheidungen unionsweit anerkannt werden. Der Ausschuss für die Rechte der Frau und Chancengleichheit sollte den Vorschlag daher befürworten, vorausgesetzt, dass die schwächere wirtschaftliche und soziale Situation von Frauen, die Träger der elterlichen Verantwortung sind, gebührend berücksichtigt wird.

## ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für die Rechte der Frau und Chancengleichheit ersucht den federführenden Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission<sup>1</sup>

Änderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1  
Erwägung 8 a (neu)

***8a) Bei Scheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebands oder Ungültigerklärung der Ehe wird die elterliche Verantwortung sehr häufig den Müttern übertragen, die sich erwiesenermaßen generell in einer schwächeren wirtschaftlichen Situation befinden als die Männer, und dieses erhebliche Hindernis sollte Berücksichtigung finden.***

### *Begründung*

*Fälle von grenzüberschreitender Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen sind sehr häufig mit beträchtlichen Kosten und großem Aufwand verbunden. Dies sollte jedoch kein Hindernis für diejenigen Elternteile darstellen, die nicht über die finanziellen oder sonstigen Mittel verfügen, um die Rückgabe des Kindes zu fordern. Außerdem ist statistisch erwiesen, dass Frauen sich in einer schwächeren wirtschaftlichen Situation befinden als Männer, umso mehr, wenn sie nach einer Trennung, Ungültigerklärung der Ehe oder Ehescheidung die Verantwortung/das Sorgerecht für das Kind bzw. die Kinder haben.*

Änderungsantrag 2  
Erwägung 12 a (neu)

***12 a) Zur Erleichterung reibungsloser Kontakte mit den zuständigen Behörden, was im Interesse des Kindes liegt, sollten***

---

<sup>1</sup> ABl. C .....

*die Eltern, insbesondere diejenigen, die im Umgang mit solchen Behörden weniger erfahren sind, angemessen unterstützt werden, zum Beispiel durch Vermittlung juristischer Kenntnisse.*

*Begründung*

*Die Rückgabe eines Kindes im Falle der Entführung oder rechtswidrigen Verweigerung des Umgangs setzt gute Kenntnisse und ein gutes Verständnis der mit der elterlichen Verantwortung verbundenen gesetzlichen Rechte und der Rechte des Kindes sowie die Fähigkeit voraus, diese Rechte gegenüber den zuständigen Behörden geltend zu machen. Eltern oder Träger elterlicher Verantwortung sollten nicht ihr Recht zum Handeln einbüßen, weil es ihnen an Erfahrung oder an Kenntnissen in diesem Bereich mangelt.*

Änderungsantrag 3  
Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c

c) die Zuständigkeit der betreffenden Gerichte von den Ehegatten anerkannt worden ist und im Einklang mit dem Wohl des Kindes steht.

c) die Zuständigkeit der betreffenden Gerichte von den Ehegatten **in voller Kenntnis der Konsequenzen** anerkannt worden ist und im Einklang mit dem Wohl des Kindes steht.

*Begründung*

*Die Gerichte sollten deutlich machen, welches die Konsequenzen der Anerkennung ihrer Zuständigkeit sind, und sicherstellen, dass die Eltern/Träger der elterlichen Verantwortung diese in vollem Umfang verstehen.*

Änderungsantrag 4  
Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a

a) alle Träger der elterlichen Verantwortung zum Zeitpunkt der

a) alle Träger der elterlichen Verantwortung zum Zeitpunkt der



Anrufung des Gerichts die Zuständigkeit anerkannt haben,

Anrufung des Gerichts die Zuständigkeit anerkannt haben, **vorausgesetzt, dass sie die Konsequenzen dieser Anerkennung in vollem Umfang verstehen,**

*Begründung*

*Die Gerichte sollten deutlich machen, welches die Konsequenzen der Anerkennung ihrer Zuständigkeit sind, und sicherstellen, dass die Eltern/Träger der elterlichen Verantwortung diese in vollem Umfang verstehen.*

Änderungsantrag 5  
Artikel 16 Buchstabe b a (neu)

***ba) wenn die Unterlassung der erforderlichen Maßnahmen auf mangelnde juristische Kenntnisse des Antragstellers zurückzuführen ist.***

*Begründung*

*Wenn der Antragsteller die ihm obliegenden Maßnahmen nicht getroffen hat, weil er/sie die Erfordernisse, das Verfahren oder die Sprache nicht versteht, sollte der Ehegatte/die Ehegattin oder das Kind dadurch nicht seine/ihre Rechte einbüßen; die Gerichte sollten feststellen, ob die Unterlassung der anschließenden Maßnahmen auf mangelndes Verständnis zurückzuführen ist, und dem Antragsteller in diesem Fall Hilfestellung leisten.*

Änderungsantrag 6  
Artikel 25 Absatz 2 a (neu)

***2 a. Die zentralen Behörden müssen Eltern, die beim Umgang mit Ämtern und bei der Erfüllung gesetzlicher Erfordernisse durch inneren Widerstand oder geistiges oder finanzielles***

*Unvermögen behindert werden,  
angemessen unterstützen und beraten.*

*Begründung*

*Die Rückgabe eines Kindes im Falle der Entführung oder rechtswidrigen Verweigerung des Umgangs setzt gute Kenntnisse und ein gutes Verständnis der mit der elterlichen Verantwortung verbundenen gesetzlichen Rechte und der Rechte des Kindes sowie die Fähigkeit voraus, diese Rechte gegenüber den zuständigen Behörden geltend zu machen. Eltern oder Träger elterlicher Verantwortung sollten nicht ihr Recht zum Handeln einbüßen, weil es ihnen an Erfahrung oder an Kenntnissen in diesem Bereich mangelt.*